



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

16. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 05.07.2013

Nummer 20

Inhalt

- Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Online-Studiengang „*Betriebswirtschaftslehre*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Handel und Soziale Arbeit

Seite 2

Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007, zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. Nr. 32/2012 S. 591), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel am 04.07.2013 die Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Online-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Fakultät Handel und Soziale Arbeit (Verkündungsblatt Nr. 19/2011) beschlossen.

Folgende Ergänzungen bzw. Änderungen werden aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats Handel und Soziale Arbeit vom 26.06.2013 vorgenommen:

Ergänzung §5, Absatz 1 um Satz 2:

¹Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Bachelorarbeit beträgt im European Credit Transfer System 180 Leistungspunkte (Credits). ²Ein Leistungspunkt entspricht einer mittleren studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

Ergänzung §15, Absatz 1 um Satz 2:

²Sie besteht aus drei Komponenten: der Erstellung eines Arbeitsplans für die Bachelorarbeit (Vorleistung), der schriftlichen Bachelorarbeit und dem abschließenden Kolloquium.

Ergänzung §16, Absatz 1 wird wie folgt erweitert:

Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 27 erfüllt, wer die Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden hat, die Erstellung des Arbeitsplans für die Bachelorarbeit als Vorleistung erbracht hat und sich form- und fristgerecht angemeldet hat.

§24, Absatz 1 Satz 2 wird gekürzt und lautet nun:

²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann.

§24 wird um die Absätze 2 und 3 ergänzt:

(2) ¹Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten werden bis zu einem Maximum von 50% des Studienumfangs angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit und das Verfahren der Anrechnung gilt Absatz 1 entsprechend. ³Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Leistungen mit Note angerechnet, anderenfalls gelten sie als ohne Note bestanden.

(3) Die Anrechnung einer Studien- oder Prüfungsleistung aus einem anderen Studiengang oder einer außerhochschulisch erworbenen Kompetenz oder Fähigkeit als Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

Anlage 1, die Prüfungsleistungen des 6. Semesters werden näher spezifiziert:

6	61	Praxisprojekt	Praxisprojekt	Projekt-bericht + Referat	15
	62	Bachelorarbeit und Kolloquium Vorbereitung der Bachelorarbeit Anfertigung der Bachelorarbeit Kolloquium zur Bachelorarbeit	Abschlussarbeit Arbeitsplan (Vorleistung) (schriftliche Bachelorarbeit) (abschließende Prüfung)		15

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.